

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.701.527

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8158/J-NR/2021

Wien, am 6. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Oktober 2021 unter der Nr. **8158/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die journalistischen Anfragen an die Neue Österreichische Volkspartei über die Durchführung von Hausdurchsuchungen“ gerichtet.

Diese Anfrage wird nach den vorliegenden Informationen wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 7 bis 10:

- 1. Unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt ist es möglich, dass Personen, die Ihrem Ressort zurechenbar sind und über entsprechendes Wissen verfügen, Journalistinnen oder Journalisten über geplante Hausdurchsuchungen informieren?
- 2. Welcher Zweck könnte damit verfolgt werden, wenn Personen, die Ihrem Ressort zurechenbar sind und über entsprechendes Wissen verfügen, Journalistinnen oder Journalisten darüber informieren, dass möglicherweise Hausdurchsuchungen geplant sind?
- 3. Ist es denkbar, dass durch eine derartige Informationsweitergabe Druck ausgeübt oder gezielt Personen und Institutionen diskreditiert werden sollen?
- 4. Können Sie tatsächlich ausschließen, dass Personen, die Ihrem Ressort zurechenbar sind und über entsprechendes Wissen verfügen, Informationen betreffend

bevorstehende Hausdurchsuchungen an Journalistinnen oder Journalisten weitergeben?

- *7. Ist es vorstellbar, dass es Strategie in einem Ermittlungsverfahren sein kann, dass mittels der Ausnahme möglichst vieler Aktenbestandteile von der Akteneinsicht Personen über die gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren im Ungewissen gelassen werden, um sie zu beunruhigen oder gar einzuschüchtern?*
- *8. Ist es vorstellbar, dass es Strategie in einem Ermittlungsverfahren sein kann, dass mittels der Ausnahme von Aktenbestandteilen von der Akteneinsicht vorgetäuscht werden soll, dass Ermittlungen geführt werden, um eine erhöhte (mediale) öffentliche Aufmerksamkeit zu erzeugen?*
- *9. Ist es vorstellbar, dass es Strategie in einem Ermittlungsverfahren sein kann, dass mittels der Ausnahme von Aktenbestandteilen von der Akteneinsicht vorgetäuscht werden soll, dass Ermittlungen geführt werden, um gezielt Personen oder Institutionen unter Druck zu setzen, zu beunruhigen oder gar einzuschüchtern?*
- *10. Im Falle der Verneinung der Fragen 3, 7, 8 und/oder 9, planen Sie Veränderungen, um solche Möglichkeiten auszuschließen?*

Für die diesen Fragen zugrundeliegenden Annahmen liegen keine Anhaltspunkte vor. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass auf diese Spekulationen nicht eingegangen werden kann.

Zur Frage 5:

- *Die Akteneinsicht ist das vom Schutzbereich des Art. 6 EMRK („fair trial“) umfasste Recht einer jeden Person zu wissen, ob sie in einem strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren Beschuldigte ist.*
 - a) Ist bei den Ihnen unterstellten entscheidungsbefugten Personen sichergestellt, dass nur in den vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen und nur solange wie unbedingt nötig Bestandteile von der Akteneinsicht ausgenommen sind?*
 - b) Mittels welcher Maßnahmen - z.B. Weisungen oder Erlässe - ist sichergestellt, dass nur in den vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen und nur solange wie unbedingt nötig Bestandteile von der Akteneinsicht ausgenommen sind?*
 - c) Wird regelmäßig seitens der Dienstaufsicht überprüft, ob nur in den vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen und nur solange wie unbedingt nötig Bestandteile von der Akteneinsicht ausgenommen sind?*

Gemäß § 51 Abs. 1 StPO ist der Beschuldigte berechtigt, in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen. Entsprechend dem Grundsatz der

Aktenvollständigkeit hat der Beschuldigte Anspruch auf Einsicht in sämtliche Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens. Demzufolge muss dem Beschuldigten Einsicht in alle Unterlagen gewährt werden, die dem Gericht bei Einbringen der Anklage vorzulegen sind, somit in alle vom Beginn des Ermittlungsverfahrens an gesammelten be- und entlastenden Schriftstücke einschließlich allfälliger Bild- und Ton-aufnahmen, Fahndungsnachweise und polizeilicher „Spurenakten“, soweit diese Unterlagen bei der Verfolgung einer bestimmten Tat gegen einen bestimmten bekannten oder unbekannten Täter angefallen sind und ihr Inhalt für die Feststellung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat und für etwaige gegen ihn zu verhängende Rechtsfolgen von Bedeutung sein kann (vgl RV 25 BlgNR 22. GP 70).

Sofern eine ernste Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit (§ 162 StPO) besteht, ist es gemäß § 51 Abs. 2 StPO zulässig, personenbezogene Daten gefährdeter Personen, aber auch solche Textzusammenhänge, die Rückschlüsse auf ihre Identität oder ihre höchstpersönlichen Lebensumstände zulassen, von der Akteneinsicht generell und für das gesamte Verfahren auszunehmen. Kann der Gefahr durch Unkenntlichmachung entsprechender Passagen begegnet werden, so können – anstelle der Akteneinsicht – im Sinne der erforderlichen Anonymisierung „zensurierte“ Kopien ausgefolgt werden (vgl. Fabrizio/Kirchbacher, StPO14 § 51 Rz 8. (Stand 1.10.2020, rdb.at)).

Im Übrigen darf Akteneinsicht nur vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens und nur insoweit beschränkt werden, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Befindet sich der Beschuldigte in Haft, so ist eine Beschränkung der Akteneinsicht hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, ab Verhängung der Untersuchungshaft unzulässig.

Privatbeteiligte und Privatankläger sind zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind; hierfür gelten die für Beschuldigten geltenden Grundsätze nach §§ 51, 52 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, 3 und 4 sowie 53 sinngemäß. Im Übrigen darf die Akteneinsicht nur verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre (§ 68 StPO). Zuletzt wurde mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG), BGBl Nr. 148/2020, ausdrücklich das subjektive Recht des Beschuldigten statuiert, wonach Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern Akteneinsicht nur in dem Ausmaß gewährt wird, als dies „zur Wahrung ihrer Interessen“ erforderlich ist (§ 49 Abs. 2 StPO). Der Begriff Interesse ist im Sinn der verfahrensrechtlichen Position des jeweils Beteiligten zu verstehen; dies führt zu einer Zulässigkeit der

Akteneinsicht nur in jene Akteninhalte, die Opfer, Privatbeteiligte oder Privatankläger zur Durchsetzung der ihnen durch das Verfahrensrecht jeweils zugestandenen Rechtsansprüche benötigen (vgl. ErlRV 481 BlgNR XXVII. GP 28 f.).

Die Verweigerung des Rechts auf Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren ist mittels Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) anfechtbar.

Die Entscheidung darüber kommt letztlich der unabhängigen Rechtsprechung zu.

Zur Frage 6:

- *Wissen alle Personen, gegen die im sogenannten Ibiza-Komplex tatsächlich ermittelt wird, dass gegen sie ermittelt wird?
Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 50 Abs 1 StPO ist jeder Beschuldigte durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft sobald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren zu informieren (...). Dies darf nur so lange unterbleiben als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, insbesondere, weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat.

Ob Personen, gegen die ermittelt wird, über diesen Umstand bereits informiert wurden, hängt somit davon ab, ob besondere Umstände befürchten lassen, dass die Ermittlungen gefährdet wären. Dies ist von der fallführenden Staatsanwaltschaft zu beurteilen.

Zur Frage 11:

- *Seit Jahren wird über die verstärkte Digitalisierung im Aktenlauf bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten diskutiert. Ab wann können Sie sicherstellen, dass jede Bearbeitung, Einsichtnahme, Weitergabe und dergleichen bei allen Vorgängen der Justiz 100%ig nachvollziehbar sind?*

Die Einführung der digitalen Akten- und Verfahrensführung in der Justiz schreitet mit großen Schritten voran. Zum Zeitpunkt der Anfrage führen bereits 15 Staatsanwaltschaften samt zugehöriger Haft- und Rechtsschutzrichter:innen den Neuanfall ausschließlich digital. Gemäß aktueller Planungen soll die Umstellung für diesen Teilbereich des Ermittlungsverfahrens bis Mitte 2022 abgeschlossen werden. Während parallel auch der

vollständige Rollout der digitalen Aktenführung im Zivilverfahren bis längstens Mitte 2023 geplant ist, soll das gerichtliche Strafverfahren bis Ende 2023 vollständig digitalisiert werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

